

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

807

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups;

Änderung

Bezug: Richtlinie vom 2. Mai 2022 (StAnz. S. 506)

Teil I der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 2. Mai 2022 (StAnz. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)“ durch die Wörter „Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.4.1 „Zuständige Stellen“ Abs. 1 und Abs. 2 werden die Wörter „Konradinerallee 9“ durch die Wörter „Mainzer Straße 118“ ersetzt.
3. In Nr. 2.5 „Beihilferechtliche Einordnung“ Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 13.12.2023)“ ersetzt.
4. In Nr. 2.5 „Beihilferechtliche Einordnung“ Abs. 1 wird Satz 3 „Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten“ ersetzt durch „Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten“.
5. In Nr. 3.7 „Beihilferechtliche Einordnung“ Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der Fassung vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 S. 3) über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 13.12.2023)“ ersetzt.
6. In Nr. 3.7 „Beihilferechtliche Einordnung“ Abs. 2 wird Satz 2 „Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten“ ersetzt durch „Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten“.

Teil II der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 2. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Abs. 5 „Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der AN-Best-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren. Satz 1 gilt nicht für Start-up-Gründerstipendien nach Teil I Nr. 2.“ wird gestrichen.
2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) zu beachten. Satz 1 gilt nicht für Start-up-Gründerstipendien nach Teil I Nr. 2.“
3. In Nr. 4 wird Satz 2 „Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.“ ersetzt durch „Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.“
4. Nr. 9 wird gestrichen.

Teil III der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 2. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“ durch die Wörter „Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum“ ersetzt.

Anlage 1 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 2. Mai 2022:

Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

Anlage 2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 2. Mai 2022:

Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV-080-f-01 (2024)
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 46/2024 S. 1006

Anlage 1 zu Teil I Nr. 3.5. Ziff. 1:

Hinweise zur Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups

1. Wenn Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
2. Die Pauschalen umfassen die **Lohnzahlungen**, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die **Lohnnebenkosten** (insbesondere durch Fahrt-, bzw. Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten). Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.
Die Pauschalen umfassen auch **indirekte Kosten** bzw. sogenannte Gemeinkosten. Unter den indirekten Kosten eines Vorhabens sind alle Kosten zu verstehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann. Hierfür ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten hinzugerechnet worden. Indirekte Kosten dürfen daher, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Zu den indirekten Kosten gehören insbesondere:
 - allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben wie Kosten für Leitung, Sekretariat, Dokumentation, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Werksarzt und Kantine (das heißt übergeordnete Dienste, die nicht am spezifischen Arbeitsplatz eines Mitarbeiters festzumachen sind)
 - Kosten für allgemeine Dienstleistungen wie Steuerbüro-/ Lohnabrechnungskosten, Rechtsberatungskosten, Unternehmensberatungskosten usw.
 - Miet- und Mietnebenkosten, Reinigungskosten sowie Hausmeisterkosten für weitere Räumlichkeiten
 - Sonstige Beiträge, Steuern, Abgaben
 Die Pauschalen umfassen auch **Arbeitsplatzkosten**. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere
 - Mietkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz (entweder kalkulatorische Vergleichsmieten oder tatsächliche Mietkosten bei angemieteten Objekten)
 - Mietnebenkosten für den (Büro-)Arbeitsplatz, wie Wasser, Strom, Heizung, Gas, Abwassergebühren, Müllabfuhr/Entsorgung, Straßenreinigung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern
 - Reinigungs- und Hausmeisterkosten (für den Büroarbeitsplatz)
 - Registratur- und Archivkosten
 - Büroausstattung (unter anderem Möbel, Lampen, Telefonanlagen, Diensthandys etc.)

- IT-Ausstattung, sowohl Hardware als auch die Software
 - Abschreibungen auf die Büroausstattung und die IT-Ausstattung
 - Bürobedarf
 - Ausgaben für Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto)
- Arbeitsplatzkosten dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.
3. Für die fünf verschiedenen Leistungsgruppen nach den Mustern in **Anlage 2** gelten die durchschnittlichen Personalkosten der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes für die jeweils festgelegte Entgeltgruppe TV-H, die in den jeweils geltenden Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben sind, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb eines Monats die aktuelle Fassung der Anlage 2 nachrichtlich auf ihrer Homepage, wobei das Datum des Beginns der Gültigkeit ergänzt wird. Die Anlage 2 aus dem Vorjahr soll um den letzten Tag ihrer Gültigkeit ergänzt und für Dokumentationszwecke (zum Beispiel für mehrjährige Projekte) vorgehalten bzw. weiterhin nachrichtlich veröffentlicht werden.
- Bestimmen die Richtlinien ausnahmsweise, dass die Lohnnebenkosten, indirekten Kosten oder Arbeitsplatzkosten nicht von den Pauschalen umfasst sind, sind diese von den Werten der Anlage 2 entsprechend abzuziehen.
- Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Dies gilt auch bei mehrjährigen Projekten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ab einer Projektlaufzeit von fünf Jahren können die Sätze angepasst werden.
4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt:
- für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger
 - 4.1 in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
 - 4.2 in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
 - 4.3 nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.
5. Beschäftigte werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen fünf Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Beschäftigten, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Für die Funktionsbeschreibung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und die oder der in dem Vorhaben Beschäftigte einer der fünf vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind auf gesonderte Anforderung durch die Bewilligungsbehörde geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen, zum Beispiel Arbeitsvertrag bzw. Qualifikationsnachweise. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen als

Nachweis anerkennen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise geschwärzt sind (zum Beispiel Benotungen, Vergütungsbestandteile, etc.).

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO, keine einzelfallbezogene Anwendung.

Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 5 gleichgestellt.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Beschäftigten werden nur Produktivitätsstunden über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte anerkannt. Die Maximalzahl anerkannter Produktivitätsstunden pro Jahr (Stand Juli 2024 maximal 1.625 Stunden pro Jahr) ergibt sich durch Multiplikation der Soll-Jahresarbeitsstage für Arbeitnehmer (Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 der Erläuterung zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2023 (StAnz. Nr. 22 vom 27. Mai 2024 S. 514)) und 8 (= „Arbeitsstunden pro Tag“) aufgerundet auf die volle Stundenzahl. Sind Beschäftigte zu mehr als der maximalen Produktivitätsstundenzahl in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktivitätsstunden entsprechend gekürzt.

Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von dem oder der jeweiligen Beschäftigten und dem Hauptverantwortlichen der Organisationseinheit zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivitätsstunden, die die Beschäftigten in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem der Beschäftigte bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffenden Beschäftigten ausschließlich für das Vorhaben tätig waren und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden sind. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Beschäftigten bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig waren. Die Bewilligungsbehörde legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben wird.

Sind Beschäftigte in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Anlage 2 zu Teil I Nr. 3.5. Ziff. 1:

MUSTER

Pauschalen für Personalausgaben inklusive Arbeitsplatzkosten nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups gültig vom [xxx] bis zum Tag der Veröffentlichung der neuen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung im Staatsanzeiger

| Leistungsgruppe | Beschreibung der Funktion | Entspricht Entgeltgruppe | Personalkosten je Beschäftigten, inkl. Arbeitsplatzkosten | | |
|--|--|--------------------------|---|---------|-------------|
| | | | pro Monat | pro Tag | pro Stunde* |
| Leistungsgruppe 1 „Beschäftigte in leitender Stellung bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten“ | Beschäftigte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. | E 14 | [x] EUR | [x] EUR | [x] EUR |
| Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte mit Berufserfahrung“ | Beschäftigte mit schwierigen bis sehr schwierigen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Hierzu gehören Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss/Bachelor, die mehrjährige Berufserfahrung aufweisen (mindestens fünf Jahre). Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Beschäftigten Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister). | E12 | [x] EUR | [x] EUR | [x] EUR |

| Leistungsgruppe | Beschreibung der Funktion | Entspricht Entgeltgruppe | Personalkosten je Beschäftigten, inkl. Arbeitsplatzkosten | | |
|--|---|--------------------------|---|---------|-------------|
| | | | pro Monat | pro Tag | pro Stunde* |
| Leistungsgruppe 3 „Herausgehobene Fachkräfte/Berufseinsteiger“ | Beschäftigte, die der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen und Berufseinsteiger (bis fünf Jahre Berufserfahrung) sind. | E 10 | [x] EUR | [x] EUR | [x] EUR |
| Leistungsgruppe 4 „Fachkräfte“ | Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist. | E 8 | [x] EUR | [x] EUR | [x] EUR |
| Leistungsgruppe 5 „An- und ungelernete Beschäftigte“ | Beschäftigte mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben. | E 5 | [x] EUR | [x] EUR | [x] EUR |

* Bei der Berechnung der Pauschalen für Personalkosten **pro Stunde** wird jeweils auf ganze Euro auf- bzw. abgerundet.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE

808

Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile für die berufliche Ausbildung in der Pflege für das Jahr 2025 nach §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV

Der gesamte Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile für die berufliche Ausbildung in der Pflege für das **Jahr 2025** nach §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) werden wie folgt festgesetzt:

Der durch die zuständige Stelle nach § 32 Abs. 1 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV ermittelte erforderliche Finanzierungsbedarf für das Jahr 2025 wird auf insgesamt **410.586.907,65 Euro** festgesetzt.

Dieser wird nach § 33 Abs. 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Abs. 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

1. 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser)
= **235.011.734,20 Euro**
2. 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen)
= **124.068.688,23 Euro**
3. 8,9446 Prozent durch das Land Hessen
= **36.725.356,54 Euro**
4. 3,6 Prozent durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet
= **14.781.128,68 Euro**

Gießen, den 25. Oktober 2024

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
Zuständige Stelle
RPGI-64-18b0100/1-2023/6

StAnz. 46/2024 S. 1008

809

Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen

Die Pflegemedaille des Landes Hessen habe ich jeweils mit Urkunde vom 18. September 2024 an folgende verdiente Frauen und Männer verliehen:

Herr Uwe Heil, Gedern
Herr Leonhard Helm, Königstein im Taunus
Frau Anke Frieda Kraft, Hauneck-Fischbach
Frau Ingrid Richber, Gemünden (Felda)
Frau Greta Schrank, Ober-Lais
Frau Anita Maria Spieker, Fuldataal
Frau Susanne Zellmer, Gelnhausen

Wiesbaden, den 18. September 2024

**Die Hessische Ministerin
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**
II PM-03d8000-0001/2009/004

StAnz. 46/2024 S. 1008